

# **MUSTER 68: Urteil Jugendkammer – Textbeispiel: Versuchter Totschlag, kein Rücktritt, volle Schuldfähigkeit, Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen und Schwere der Schuld, Unterbringung in Entziehungsanstalt**

## A. Persönliche Verhältnisse

...

## B. Sachverhalt zur Tat

### I. Vorgeschichte

In den Abendstunden des ... suchten der Angeklagte, seine damalige Freundin Erika Ende und seine Bekannten die Regensburger Dult – ein Volksfest – in Regensburg auf. Auf dem dortigen Gelände konsumierten sie Wodka und Bier, das sie selbst mitgebracht hatten. ...

### II. Tatgeschehen

... Wieder holte der Angeklagte aus der Küchenschublade das zuvor beschriebene Fleischmesser, um sich damit an Leonhard Leichter zu rächen und ihn zu verletzen. Erneut stellte sich Markus Muster dem Angeklagten entgegen, der bereits den Weg in Richtung des Zimmers von Leonhard Leichter eingeschlagen hatte. Der Angeklagte drohte Markus Muster, dass er ihn nicht aufhalten solle, sonst würde er ihn abstechen. Markus Muster beugte sich dieser Drohung und versuchte noch vergeblich, den Angeklagten zu besänftigen, indem er zu ihm sagte, wenn es ein Problem gäbe, ließe sich das mit Worten regeln. Der Angeklagte ließ sich jedoch nicht aufhalten und sagte, dass „der“ ihn nicht auslache und er den Leonhard fertigmache. So betrat er das Zimmer des Leonhard Leichter. Dabei hatte er das Messer in der rechten Hand, die er bei nach unten hängendem Arm neben seinem Oberschenkel hielt. Leonhard Leichter saß auf seinem 1,60 Meter breiten Bett. Der Angeklagte sagte sofort „Du hast über mich gelacht. Ich werd's Dir zeigen, wie Du über mich lachen kannst!“ und ging gezielt auf Leonhard Leichter zu. Dieser hatte das Messer gesehen und sich deshalb vom Bett erhoben. Der Angeklagte blieb eine Armeslänge entfernt vor Leonhard Leichter stehen, ergriff mit seiner linken Hand dessen Unterarm und stach mit dem Messer in seiner rechten Hand – die Messerklinge kleinfingerseitig – jeweils mit einer Ausholbewegung auf Schulterhöhe von oben nach unten dreimal auf ihn ein. Der erste Stich erfolgte gezielt in Richtung des Oberkörpers. Leonhard Leichter konnte ausweichen und geriet dadurch in Rückenlage auf das Bett. Dort trafen die beiden anderen Stiche, mit denen der Angeklagte auch den Oberkörper des Leonhard Leichter treffen wollte, diesen am linken Ober- und Unterschenkel sowie im Kniebereich, weil er seine Beine zur Abwehr in abgewinkelter Stellung zwischen sich und den Angeklagten gebracht hatte und mit ihnen strampelte. Sodann beugte sich der Angeklagte über den Oberkörper des Leonhard Leichter und führte mit der rechten Hand die Spitze des Messers zu dessen Brust im Bereich des Herzens. So versuchte er mit aller Kraft und unter Ausnutzung seines vollen Körpergewichts die Messerspitze in dessen Brust zu stoßen. Dies gelang ihm aber nicht, weil Leonhard Leichter unter Aufbietung aller Kräfte mit beiden Händen gegen die messerführende Hand des Angeklagten drückte und die Messerspitze so in einem Abstand von höchstens 10 cm von seiner Brust entfernt halten konnte. In dieser Situation umfasste Markus Muster, der dem Angeklagten

zwischenzeitlich in das Zimmer gefolgt war, den Angeklagten von hinten mit beiden Armen am Rumpf und zog ihn von Leonhard Leichter weg. Dadurch war der zu Hilfe eilende Peter Prater in der Lage, dem Angeklagten das Messer aus der Hand zu schlagen und wegzuworfen, sodass es in dem kleinen Spalt zwischen Wand und Bett verschwand. Markus Muster konnte dann den Angeklagten aus dem Zimmer drängen und die Zimmertüre hinter ihm versperren. Der Angeklagte flüchtete aus der Wohnung. ...

Der Angeklagte beabsichtigte Leonhard Leichter spätestens zum Zeitpunkt des Betretens von dessen Zimmer mit dem Messer erheblich zu verletzen und ihm dadurch Schmerzen zuzufügen, um ihn für sein vermeintliches Auslachen zu bestrafen. Ihm war seit dem ersten Messerstich in Brustrichtung des Angeklagten bewusst, dass seine Angriffe mit dem Messer zum Tod des Leonhard Leichter führen könnten. Dabei beabsichtigte er dessen Tod zwar nicht, doch nahm er ihn billigend in Kauf und vertraute nicht darauf, dass Leonhard Leichter seine Messerangriffe überleben würde. Dem Angeklagten war auch bewusst, dass die in Richtung Oberkörper geführten Messerstiche, die Leonhard Leichter tatsächlich am Bein trafen, bereits potentiell geeignet waren, dessen Tod herbeizuführen. Als Markus Muster den Angeklagten gegen dessen Willen von Leonhard Leichter wegzog, ging der Angeklagte davon aus, dass Leonhard Leichter noch am Leben war und die diesem bis dahin beigebrachten Verletzungen nicht geeignet waren, seinen Tod herbeizuführen. Der Angeklagte sah aber durch das Eingreifen des Markus Muster und den Verlust des Messers sowie die erstmalige Wahrnehmung der weiteren zum Schutz des Leonhard Leichter bereiten Person, nämlich Peter Prater, keine Möglichkeit mehr, den Tod des Leonhard Leichter herbeizuführen und hielt sein Vorhaben für gescheitert.

### III. Tatfolgen

Leonhard Leichter erlitt zumindest drei Messerstichverletzungen am linken Bein: eine 12 cm lange Schnittverletzung an der linken Wade, eine 5 bis 7 cm lange Schnittverletzung auf der Vorderseite des Oberschenkels und eine kleinere Schnittverletzung seitlich an der Kniekehle, in deren unmittelbarer Nähe die Arteria und Vena femoralis verlaufen. Nach operativer Nahtversorgung der Stichverletzungen noch in der Nacht des ... befand sich Leonhard Leichter bis zum ... in stationärer Behandlung im Krankenhaus. Über mehrere Monate verlangten starke Schmerzen die Einnahme schmerzstillender Medikamente. Bis zum ... war er zunächst auf einen Rollstuhl und dann auf Gehhilfen angewiesen. Als Folge der geschädigten Nervenbahnen leidet Leonhard Leichter bis heute an einem Taubheitsgefühl im linken Bein mit abwechselnd stechend-brennendem Kribbeln. Es besteht die Erwartung, dass diese Beschwerden in ein bis zwei Jahren verschwunden sein werden. Zudem hat sich in der linken Kniekehle eine wahrscheinlich aus Narbengewebe bestehende Beule gebildet.

Leonhard Leichter war anfangs erheblich durch Alpträume und plötzliches ungewolltes Wiedererleben ("Flashbacks") seelisch belastet; vereinzelt tritt dies auch heute noch auf.

Leonhard Leichter wurde durch diesen Vorfall in seinem schulischen Fortkommen um ein Jahr zurückgeworfen, weil er zu den Abiturprüfungen im ... nicht antreten konnte; er wird dies erst im nächsten Jahr tun können.

#### IV. Schuldfähigkeit

Eine beim Angeklagten am ... um ... Uhr entnommene Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 1,14‰ im Mittelwert sowie Konzentrationen THC (Tetrahydrocannabinol) von 2,6 ng/ml, HO-THC von 0,9 ng/ml und THC-COOH von 66,7 ng/ml. Die Schuldfähigkeit des Angeklagten war weder aufgehoben noch erheblich vermindert.

#### C. Beweiswürdigung

...

#### D. Rechtliche Würdigung

Der Angeklagte hat sich des versuchten Totschlags in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 212 Abs. 1, 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 5, 22, 23 Abs. 1, 52 StGB schuldig gemacht. Mordmerkmale konnte die Kammer nicht feststellen.

Ein strafbefreiender Rücktritt gem. § 24 StGB kommt nicht in Betracht. Der mit bedingtem Vorsatz ausgeführte Versuch des Angeklagten, den Nebenkläger zu töten, ist fehlgeschlagen. Der Angeklagte wurde zuletzt bei dem Versuch, das Messer dem Nebenkläger in die Brust zu stoßen, vom Zeugen Muster weggezogen und vom Zeugen Prater entwaffnet. Damit war sein Tatplan gescheitert, was er zu diesem Zeitpunkt auch erkannte. Dadurch trat eine Zäsur ein, die einen völlig neuen Tatentschluss notwendig gemacht hätte, den der Angeklagte aufgrund der veränderten Umstände nicht mehr fasste.

#### E. Strafzumessung

##### I. Anwendung von Jugendstrafrecht

Der Angeklagte war zum Tatzeitpunkt 18 Jahre 5 Monate alt und somit Heranwachsender iSd § 1 Abs. 2 JGG. Nach Überzeugung der Kammer war auf ihn gem. § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG Jugendstrafrecht anzuwenden, da die Gesamtwürdigung seiner Person ergab, dass er noch einem Jugendlichen gleichstand. Aufgrund des persönlichen Eindrucks, den die Kammer in der Hauptverhandlung von dem Angeklagten gewonnen hat, und dem Bericht der Jugendgerichtshilfe lässt seine bisherige Entwicklung auf deutliche Reifeverzögerungen schließen, die jedoch noch behebbar erscheinen. Das bisherige Leben des Angeklagten verlief nicht ohne Schwierigkeiten und Brüche, insbesondere litt der Angeklagte sehr unter der frühen Trennung der Eltern und dem fehlenden Interesse der Mutter an seiner Person. Zudem wurde der Angeklagte neben Defiziten in der Wahrnehmung, Feinmotorik und Sprache auch durch die Aufmerksamkeitsdefizit- und Hyperaktivitätsstörung sowie der Lernbeeinträchtigungen in seiner Entwicklung zurückgeworfen, die eine besondere Förderung in der Schule, in einer heilpädagogischen Tagesstätte und in Form spezieller Therapien notwendig machten. Berufliche Vorbereitungsmaßnahmen brach der Angeklagte zweimal ab und fand keinen richtigen Einstieg in ein Lehrverhältnis und schließlich verhinderte auch der sich steigende Substanzkonsum eine berufliche Integration.

## II. Verhängung von Jugendstrafe

Zur Einwirkung auf den Angeklagten kam gem. § 17 Abs. 2 JGG sowohl wegen schädlicher Neigungen als auch wegen der Schwere der Schuld nur noch die Verhängung von Jugendstrafe in Betracht.

Die Kammer hat beim Angeklagten das Vorliegen schädlicher Neigungen sowohl zum Tatzeitpunkt als auch aktuell bejaht, erachtet diese jedoch als behebbar. Der Angeklagte ist bereits zweimal vorbestraft. Insbesondere musste gegen den Angeklagten wegen vorsätzlicher Körperverletzung mit erheblichen Tatfolgen mit Urteil vom ... bereits eine Woche Dauerarrest verhängt und er angewiesen werden, 80 Sozialstunden zu erbringen; daneben wurde eine Betreuungsweisung für die Dauer von einem Jahr angeordnet. Zwar erlauben diese Vorstrafen – auch wegen ihres zeitlichen Abstands zur gegenständlichen Tat – nach Art, Anzahl und Ausmaß für sich genommen noch keine gesicherte Prognose, dass vom Angeklagten weitere erhebliche Straftaten zu erwarten wären. Doch zeigen sich die schädlichen Neigungen des Angeklagten auch in der verfahrensgegenständlichen Tat, die entscheidend auf seine Persönlichkeitsmängel zurückgeht, eine längere Gesamterziehung erforderlich macht und die Begehung weiterer erheblicher Straftaten, insbesondere solcher gegen Leib und Leben in hohem Maße befürchten lässt. Diese Befürchtung wird auch nicht dadurch hinreichend entkräftet, dass der Angeklagte sich während der Untersuchungshaft therapiemotiviert gezeigt hat und bereits eine positive Einstellungsänderung erkennen lässt. Denn die Umstände der Tatbegehung zeigen deutlich, dass beim Angeklagten schädliche Neigungen zum Tatzeitpunkt vorlagen. Es bestehen auch keine Zweifel, dass diese weiterhin vorliegen, zumal zwischen Tat und Urteil nur knapp 8 Monate liegen. Die seit dem Tattag andauernde Untersuchungshaft hat den Angeklagten zwar beeindruckt und ihn dazu gebracht, sein bisheriges Leben zu reflektieren, doch werden deshalb seine erheblichen Entwicklungsdefizite und die dadurch von ihm ausgehende Gefährlichkeit nicht maßgeblich gemindert.

Die Tatumstände erhöhen auch die persönliche Schuld des Angeklagten erheblich und begründen damit die Schwere der Schuld iSd § 17 Abs. 2 JGG. Diese erfordert ebenfalls die Verhängung einer Jugendstrafe. Der Angeklagte hat eine sehr schwere Straftat begangen, infolge derer ein Mensch hätte ums Leben kommen können. Der Angeklagte hat durch die Tat gleichzeitig zwei Straftatbestände und zwei Tatvarianten der gefährlichen Körperverletzung verwirklicht. Auch durfte trotz des Umstands, dass die Tat im Versuchsstadium blieb, die hohe Gefahr des Eintritts noch schlimmerer Verletzungsfolgen nicht unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt für die Leiden des Opfers, wie den langwierigen Heilungsverlauf, die noch immer vorhandene psychische Belastung und den Verlust eines Schuljahres. Der Angeklagte hat beim Nebenkläger schwere Verletzungen durch ein ihm vorwerfbares schuldhaftes Verhalten herbeigeführt. Zwar handelte er weder in der Absicht noch in dem sicheren Bewusstsein, dass seine Messerstiche für sein Opfer tödlich sein könnten, sondern nahm dies lediglich billigend in Kauf. Doch hatte der Angeklagte von Anfang an die Absicht, den Nebenkläger heftig mit dem Messer zu attackieren, zu verletzen und ihm Schmerzen zuzufügen. Diesen Entschluss fasste der Angeklagte zwar nicht grundlos, sondern weil er glaubte, der Nebenkläger habe ihn ausgelacht und bewusst provoziert. Doch fällt dies nicht sehr erheblich schuldmindernd ins Gewicht. Denn selbst wenn der Nebenkläger den Angeklagten – wie von diesem tatsächlich angenommen – ausgelacht hätte, wäre dies keine sehr erhebliche Beleidigung oder Provokation durch den Nebenkläger gewesen und die darauf erfolgte Reaktion des Angeklagten würde hierzu in krassem Missverhältnis stehen.

Bei dieser Einschätzung hat die Kammer auch die übrigen schuld mindernden Umstände nicht übersehen. Insbesondere hat die Kammer berücksichtigt, dass der Angeklagte teilweise geständig war und sich beim Nebenkläger entschuldigt hat. Auch musste gegen ihn bislang noch keine Jugendstrafe verhängt werden. Zudem war die Tat im Versuchsstadium geblieben, wodurch es nach Erwachsenenrecht zu einer Strafrahmenschiebung gem. §§ 23 Abs. 2, 49 Abs. 1 StGB gekommen wäre. Der Angeklagte handelte auch nur mit bedingtem Tötungsvorsatz. Ferner war der Angeklagte aufgrund des zuvor genossenen Alkohols und Cannabis zwar nicht erheblich in seiner Steuerungsfähigkeit beeinträchtigt, doch enthemmt und durch die Erzählung seiner damaligen Freundin Erika Ende emotional sehr aufgewühlt und traurig; er fühlte sich im zeitlichen Zusammenhang wegen des Gelächters aus dem Nachbarzimmer gekränkt, ausgelacht und provoziert. Zudem war der Angeklagte zur Tatzeit ein noch sehr junger Heranwachsender. Dennoch können all diese schuld mindernden Gesichtspunkte nicht zu einer anderen Beurteilung der Schuldschwere gem. § 17 Abs. 2 JGG führen. Daher ist auch deshalb die Verhängung einer Jugendstrafe erzieherisch geboten. Auch die zu Tage getretene leichte Reizbarkeit des Angeklagten, verbunden mit seiner unverhältnismäßigen Reaktion, begründen die Notwendigkeit einer längeren Nacherziehung im Rahmen des Jugendstrafvollzugs.

Unter Abwägung der oben genannten Umstände läge nach der gebotenen Parallelwertung nach Erwachsenenstrafrecht auch kein minder schwerer Fall des § 224 Abs. 1 StGB oder des § 213 StGB vor. Die Voraussetzungen des § 213 Alt. 1 StGB waren bereits deshalb nicht gegeben, weil es an einer objektiven Provokationslage fehlte. Aber auch ein sonstiger minder schwerer Fall gem. § 213 StGB wäre angesichts der oben genannten für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände nicht anzunehmen gewesen. Doch konnte – wie ausgeführt – zugunsten des Angeklagten berücksichtigt werden, dass er sich beleidigt und provoziert glaubte.

In der Gesamtschau erfordert die Schwere der Schuld iSd § 17 Abs. 2 JGG auch in Anbetracht der dargestellten Erziehungsdefizite des Angeklagten ebenso die Verhängung einer Jugendstrafe.

### III. Bemessung der Jugendstrafe

Bei der Bemessung der Höhe der Jugendstrafe war der Strafrahmens der §§ 18 Abs. 1 S. 2, 105 Abs. 3 JGG zugrunde zu legen, der von 6 Monaten bis zu 10 Jahren Jugendstrafe reicht. Die Strafrahmens des allgemeinen Strafrechts gelten nicht, § 18 Abs. 1 S. 3 JGG. Vielmehr ist die Jugendstrafe so zu bemessen, dass die erforderliche erzieherische Einwirkung möglich ist, § 18 Abs. 2 JGG. Daneben war auch die Schuldschwere zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung der Frage, welche Dauer der Jugendstrafe zur erzieherischen Einwirkung auf den Angeklagten und zum gerechten Schuldausgleich erforderlich ist, waren zunächst alle oben unter II. genannten Umstände nochmals heranzuziehen.

Ferner musste berücksichtigt werden, dass die Sozialisation des Angeklagten zwar begonnen hat, aber noch lange nicht abgeschlossen ist. Die bisherige schulische und berufliche Entwicklung geben Anlass zur Sorge, dass das Leben des Angeklagten auch künftig keinen stabilen Verlauf nehmen wird. Angesichts der Perspektivlosigkeit des Angeklagten lässt dies ohne die erforderliche Gesamterziehung weitere erhebliche Straftaten des Angeklagten befürchten. Nur eine ausreichend lange Gesamterziehung unter dem äußeren Druck des Freiheitsentzuges in einer

Jugendstrafanstalt, der den Angeklagten zu einem regelmäßigen Tagesablauf, zu einem sozial verträglichen Verhalten, zu einer Auseinandersetzung mit seiner eigenen Lebensgeschichte und den nicht aufgearbeiteten Verletzungen und Erlebnissen sowie dem Umgang mit seinem Substanzkonsum zwingt, kann zusammen mit begleitenden schulischen, beruflichen und sozialpädagogischen Maßnahmen, die ihm auch das Erlernen gewaltfreier und konstruktiver Auseinandersetzung mit Konflikten und Provokationen mit Mitteln wie etwa eines Anti-Gewalt-Trainings ermöglichen, langfristig eine Änderung seiner bisherigen Lebensgewohnheiten und eine charakterliche Nachreifung seiner Persönlichkeit bewirken.

Unter Berücksichtigung all dieser Umstände erachtete die Kammer eine

### **Jugendstrafe von 6 Jahren**

als erzieherisch notwendig, aber auch ausreichend sowie im Hinblick auf die Schwere der Schuld für tat- und schuldangemessen sowie als gerechter Schuldausgleich.

Dabei hat die Kammer nicht übersehen, dass eine Erziehung in einer Jugendstrafanstalt in der Regel nur für eine Dauer von bis zu 5 Jahren Erfolg verspricht (vgl. BGH NStZ-RR 2020, 30). Doch erfordert ein gerechter Schuldausgleich aus den oben unter II. zur Begründung der Schwere der Schuld dargestellten Gründen eine Jugendstrafe in der ausgesprochenen Höhe, zumal sich der Angeklagte bereits seit fast 8 Monaten in Untersuchungshaft befindet, während der eine Nacherziehung nur sehr eingeschränkt erfolgen konnte.

Auch hat die Kammer nicht übersehen, dass gem. §§ 5 Abs. 3, 105 Abs. 1 JGG die Möglichkeit bestanden hätte, von der Verhängung einer Jugendstrafe im Hinblick auf die zugleich angeordnete Unterbringung in einer Entziehungsanstalt abzusehen. Die Kammer hat hiervon jedoch keinen Gebrauch gemacht, da sie aus den dargelegten Gründen eine längere Gesamterziehung im Jugendstrafvollzug für unerlässlich erachtet.

### **F. Unterbringung in einer Entziehungsanstalt**

Die Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt war anzuordnen, da die Voraussetzungen des § 64 StGB iVm §§ 7 Abs. 1, 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG vorliegen.

Beim Angeklagten besteht die eingeschlifene Neigung verschiedene Betäubungsmittel im Übermaß zu sich zu nehmen, was als dahingehender Hang zu qualifizieren ist. Die glaubhaften Angaben des Angeklagten zu seinen Konsummengen zugrunde gelegt, ist bereits von einer Abhängigkeit auszugehen. Denn der Substanzkonsum hat in den letzten Jahren sehr großen Raum im täglichen Leben des Angeklagten eingenommen und bereits zu Beeinträchtigungen in dessen Berufsleben geführt, wie etwa die mehrfachen Kündigungen wegen Nichtantretens der Arbeit oder Schlechtleistung belegen.

Es besteht auch ein symptomatischer Zusammenhang zwischen dem Hang und der Tat. In nüchternem Zustand wäre es dem Angeklagten leichter gefallen, angemessen auf die vermeintliche Provokation zu reagieren, wobei der Alkohol zusätzlich enthemmend wirkte. Andererseits ist nicht ausgeschlossen, dass der Angeklagte auch in nüchternem Zustand den Nebenkläger attackiert hätte.

Es besteht auch die erhöhte Gefahr, dass der Angeklagte ohne therapeutische Behandlung seiner Politoxikomanie erneut ähnlich Delikte, auch im Zusammenhang mit Beschaffungskriminalität, oder Drogendelikte begehen wird.

Der Angeklagte ist therapiemotiviert. Er hat bisher noch keine Drogentherapie absolviert. Es besteht daher hinreichende Erfolgsaussicht für eine Behandlung im Maßregelvollzug. Dabei ist die Dauer der Therapie nach den Ausführungen des Sachverständigen mit 2 Jahren zu veranschlagen.

Diese Feststellungen und Bewertungen der Kammer beruhen auf dem nachvollziehbaren und überzeugenden Gutachten des Sachverständigen Dr. Huber, dem sich die Kammer in vollem Umfang angeschlossen hat.

Gemäß § 67 Abs. 2 StGB war der Vorwegvollzug von 1 Jahr der Jugendstrafe anzuordnen, da kein Anlass bestand, ausnahmsweise auf die Anordnung des Vorwegvollzugs zu verzichten, zumal der Angeklagte nicht dringend therapiebedürftig ist.

#### **G. Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 74, 109 Abs. 2 JGG.